

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1991

zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Aufstellung einer Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch zulassen, und zur Erweiterung dieser Liste in bezug auf Fleischerzeugnisse

(91/361/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen von frischem
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/69/EWG⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 89/227/EWG des Rates⁽³⁾ wurde der
Geltungsbereich der Richtlinie 72/462/EWG um die
Einfuhr von Fleischerzeugnissen erweitert.

Mit seiner Entscheidung 79/542/EWG⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Entscheidung 90/485/EWG der Kommis-
sion⁽⁵⁾, hat der Rat ein Verzeichnis von Drittländern
aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von
Rindern, Schweinen und frischem Fleisch zulassen.

Diese Entscheidung ist nunmehr zu ändern, um der
Einfuhr von Fleischerzeugnissen Rechnung zu tragen.

Bei der Zulassung der Einfuhr von Fleischerzeugnissen ist
den Einfuhrvorschriften für frisches Fleisch Rechnung zu
tragen. So dürfen bestimmte Fleischerzeugnisse nur nach
einer besonderen Hitzebehandlung eingeführt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 79/542/EWG wird wie folgt geändert :

1. Der Titel erhält folgende Fassung :

„Entscheidung des Rates vom 21. Dezember 1976 zur
Aufstellung eines Verzeichnisses der Drittländer, aus
denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern
und Schweinen sowie von frischem Fleisch und
Fleischerzeugnissen zulassen“.

2. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt :

„(2) Unbeschadet von Absatz 1 importieren die
Mitgliedstaaten bestimmte Fleischerzeugnisse aller
Haustierarten aus den im Anhang aufgeführten Dritt-
ländern.

In bezug auf Einfuhren von frischem Fleisch aus
bestimmten Drittländern oder Teilen von Drittländern,
die nicht gemäß Absatz 1 zugelassen sind, führen die
Mitgliedstaaten gleichwohl aus solchem Fleisch herge-
stellte Fleischerzeugnisse ein, sofern diese der im
Anhang beschriebenen besonderen Behandlung unter-
zogen worden sind.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entschei-
dung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 6. 4. 1989, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990, S. 46.

ANHANG

„ANHANG

Land	Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse				Frisches Fleisch	Lebend-tiere		Anmerkungen	
	Haustiere				Wild	R	SCH	Frisches Fleisch	Fleisch-erzeugnisse
	R	S/Z	SCH	E	K				
Albanien		x	x	x					
Argentinien	x	x		x		x	x		(¹)
Äthiopien									(¹)
Australien	x	x	x	x	x	x	x		
Belize	x			x					(¹)
Botsuana	x	x		x	x			(¹) (²)	(¹)
Brasilien	x	x		x					(¹)
Bulgarien	x	x	x	x	x	x	x		
Chile	x	x		x	x			(¹)	(¹)
Volksrepublik China			x	x	x			(¹)	(¹)
Costa Rica	x			x					(¹)
El Salvador	x	x		x					(¹)
Finnland	x	x	x	x	x	x	x		
Grönland	x	x		x	x			(¹)	(¹)
Guatemala	x			x					(¹)
Honduras	x			x					(¹)
Hongkong									(¹)
Indien									(¹)
Island	x	x	x	x	x	x	x		
Israel				x					(¹)
Jugoslawien	x	x	x	x	x	x	x		
Kanada	x	x	x	x	x	x	x		
Kenia									(¹)
Kolumbien	x			x					(¹)
Kuba	x			x					(¹)
Madagaskar	x	x		x					(¹)
Malta	x		x	x		x	x		(¹)
Marokko				x					(¹)
Mauritius									(¹)
Mexico	x			x					(¹)
Namibia	x	x		x	x			(¹) (²)	(¹)
Neuseeland	x	x	x	x	x	x	x		
Nicaragua	x			x					(¹)
Norwegen	x	x	x	x	x	x	x		
Österreich	x	x	x	x	x	x	x		
Panama	x			x					(¹)
Paraguay	x	x		x					(¹)
Polen	x	x	x	x	x	x	x		
Rumänien	x	x	x	x	x	x	x		
Schweden	x	x	x	x	x	x	x		
Schweiz	x	x	x	x	x	x	x		
Simbabwe	x								(¹)
Singapur									(¹)
Südafrika	x	x	x	x	x			(¹) (²)	(¹)
Swasiland	x			x	x			(¹) (²)	(¹)
Thailand									(¹)
Tschechoslowakei	x	x	x	x	x	x	x		
Tunesien									(¹)
Türkei				x					(¹)

Land	Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse				Frisches Fleisch	Lebend- tiere		Anmerkungen	
	Haustiere				Wild	R	SCH	Frisches Fleisch	Fleisch- erzeugnisse
	R	S/Z	SCH	E	K				
UdSSR	×	×	×	×	×	×	×	(¹)	(²)
Ungarn	×	×	×	×	×	×	×		
Uruguay	×	×		×					(²)
USA	×	×	×	×	×	×	×		
Zypern	×	×	×	×	×		×		

R = Rinder (einschließlich Büffel)

S/Z = Schafe/Ziegen

Sch = Schweine

E = Einhufer

K = Klautiere

×

= zugelassen.

Anmerkungen :

(¹) = ausgenommen Wildschweinfleisch.

(²) = ausgenommen nicht entbeintes Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse wildlebender Klautiere.

(³) = unbeschadet der in obigem Verzeichnis angegebenen Beschränkungen sind Fleischerzeugnisse, die in einem hermetisch verschlossenen Behältnis bis zu einem F₀-Wert (reziproke Letalitätsrate) von 3 oder mehr hitzbehandelt wurden, zugelassen."